

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 12. August 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-58.pdf>)

geändert durch:

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-99.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. September 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-66.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-23.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. August 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-66.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-19.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-57.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-08.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Dezember 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-73.pdf>)

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-56.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und besondere Qualifikationsvoraussetzungen.....	5
§ 3 Studienbeginn, Studienstruktur und Studiendauer	5
§ 4 Akademischer Grad	6
§ 5 Module und Modulhandbuch.....	7
§ 6 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	7
§ 7 Lehrveranstaltungen.....	11
§ 8 Prüfungsausschuss.....	11
§ 9 Prüferinnen bzw. Prüfer sowie Beisitzerinnen bzw. Beisitzer	13
§ 10 Anrechnung von Kompetenzen aus Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 11 Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	14
§ 12 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen	16
§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.....	18
§ 16 Nachteilsausgleich für Schwangere.....	18
§ 17 Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen	19
§ 18 Prüfungstermine	19
§ 19 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs	19
§ 20 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement.....	20
§ 21 Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	21
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen.....	22
§ 23 Fachstudienberatung.....	22
§ 24 Inkrafttreten	22

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Studiengänge und Teilstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO SoWi) regelt zusammen mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den folgenden wissenschaftlichen Studiengängen mit modularem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (in Klammern werden jeweils die zum Bestehen des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs vorausgesetzten ECTS-Punkte angegeben):

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS)
- Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics (180 ECTS)
- Bachelorteilstudiengänge European Economic Studies (EES) als Hauptfach (180 ECTS), zweites Hauptfach (75 ECTS) und Nebenfach (45 bzw. 30 ECTS)
- Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (240 ECTS)
- Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS)
- Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (180 ECTS)
- Bachelorteilstudiengänge Politikwissenschaft als Erweitertes Hauptfach (150 ECTS), Zweites Hauptfach (75 ECTS) und Nebenfach (45 bzw. 30 ECTS)
- Bachelorstudiengang Soziologie (180 ECTS)
- Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen
- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS)
- Masterstudiengang European Economic Studies (EES) (120 ECTS)
- Masterstudiengang Finance & Accounting (120 ECTS)
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (60 ECTS)
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS)
- Masterstudiengang Politikwissenschaft (120 ECTS)
- Masterstudiengang Public Health (120 ECTS)
- Masterstudiengang Soziologie (120 ECTS)
- Masterstudiengang Steuerberatung (Weiterbildungsmaster) (120 ECTS)

- Masterstudiengang Strategy and Sustainability (120 ECTS)
- Masterstudiengang Survey-Statistik (120 ECTS)
- Masterstudiengang Survey-Statistics and Data Analysis (120 ECTS)
- Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems (120 ECTS)
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (120 ECTS)
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS)

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen für Studiengänge enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Studiengänge. ²Die Studien- und Fachprüfungsordnungen ergänzen die APO SoWi. ³Im Zweifel hat die APO SoWi Vorrang. ⁴Sofern die Studien- und Fachprüfungsordnungen das Studium anderer Fächer bzw. Module anderer Fächer festlegen, gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige andere Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses andere Fach Regelungen trifft. ⁵Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs bzw. gegebenenfalls bestehende besondere Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs oder Bachelorteilstudiengangs werden in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 3

Studienbeginn, Studienstruktur und Studiendauer

(1) Das Studium in den Bachelor- und in den Masterstudiengängen kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden, sofern in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Studiengänge sind modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich Praktika werden studienbegleitend erbracht. ³Soweit die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten, sind in den Bachelorstudiengängen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten und in Masterstudiengängen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Die Studiendauer beträgt in den Bachelorstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums sechs Semester und in den Masterstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums vier Semester (Regelstudienzeit). ²Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen unter Beachtung einer Regelstudienzeit von zusammen insgesamt zehn Semestern für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen. ³Die Höchststudienzeit beträgt in den Bachelorstudiengängen acht Semester und in den Masterstudiengängen sechs Semester. ⁴Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen. ⁵Die Bachelor- und Masterstudiengänge können als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern sie im Anhang der geltenden Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgeführt sind.

(4) ¹In den Studiengängen sind die in den Studien- und Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudienzeit erreicht wird. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach Ablauf der Höchststudienzeit nicht abgelegt worden sind, gelten als abgelegt und nicht bestanden. ³Alle zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen, sofern nach § 12 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht; hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf des der Höchststudienzeit folgenden Semesters nicht alle zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als endgültig nicht bestanden. ⁵In den Studien- und Fachprüfungsordnungen können Regelungen getroffen werden, die von den Sätzen 2 bis 4 abweichen.

(5) Wird eine der Fristen nach Abs. 4 bzw. eine gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung von Abs. 4 Sätze 2 bis 4 abweichende Frist aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

(6) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 4

Akademischer Grad

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird in den Studiengängen entweder der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ oder „Bachelor of Arts (B.A.)“ erworben; der jeweilige Grad wird in den Studien- und Fachprüfungsordnungen festgelegt.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird in den Studiengängen der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ oder „Master of Arts (M.A.)“ erworben; der jeweilige Grad wird in den Studien- und Fachprüfungsordnungen festgelegt.

§ 5

Module und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind die in den Studien- und Fachprüfungsordnungen angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet. ³Module können übergeordneten Gruppen zugeordnet sein (Modulgruppen); jede Modulgruppe umfasst dann ein oder mehrere Module. ⁴Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ⁵Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen kann gemäß Art. 81 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) beschränkt werden.

(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird grundsätzlich mit einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Modulhandbuch konkretisiert, das spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sofern im Anhang einer Studien- und Fachprüfungsordnung insoweit keine abschließende Festlegung getroffen wird, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung gemäß § 11 Abs. 3.

§ 6

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden, soweit die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten:

- Bachelorarbeit,
- Disputation (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit),
- Masterarbeit,
- mündliche Prüfung,
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen

Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird),

- Referat,
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet und mündlich präsentiert),
- schriftliche Hausarbeit,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung (Die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),
- Bachelorarbeit mit Referat (Die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),
- Bachelorarbeit mit Disputation (Die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),
- Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (Die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),
- Masterarbeit mit Referat (Die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),
- Masterarbeit mit Disputation (Die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist).

(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung bzw. einer Disputation beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ³Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 16 Wochen. ⁵Regelungen zum Umfang schriftlicher Hausarbeiten können in den Studien- und Fachprüfungsordnungen festgelegt werden.

(3) ¹In einem Modul können zur Notenverbesserung nach Maßgabe des Modulhandbuchs optionale semesterbegleitende Studienleistungen angeboten werden, die im Rahmen einer dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden können. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der optionalen Studienleistungen gelten die Absätze 1 und 2. ³Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß § 11 Abs. 3 APO SoWi liegen in diesem Fall ebenfalls Punkte zugrunde. ⁴Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden

die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert.⁵ In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden.⁶ Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.

(4) ¹Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ²Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) ¹Die Abgabe der Bachelorarbeit und der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Die Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der oder dem Prüfenden freigegebenen Format. ³Eine zusätzliche Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird. ⁴Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbstständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ⁵Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung, einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann. ⁶Erfolgt die Abgabe in digitaler Fassung und in Papierform, ist zusätzlich zu erklären, dass Inhalt und Wortlaut der beiden Fassungen identisch sind.

(7) ¹Wird in der Studien- und Fachprüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

(8) ¹Schriftliche Prüfungen können auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten

Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen bekannten oder unbekannten Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(9) ¹Eine schriftliche Prüfung (Klausur) kann als softwaregestützte Prüfung (E-Prüfung) durchgeführt werden. ²Die Studierenden sind von der oder dem Prüfenden spätestens nach ihrer Anmeldung zur Prüfung auf die E-Prüfung hinzuweisen. ³Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Prüfungen, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

(9a) ¹Sofern eine Prüferin bzw. ein Prüfer eine mündliche Prüfung als elektronische Fernprüfung anbietet, sind folgende Voraussetzungen zu beachten. ²Die mündliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, als elektronische Fernprüfung und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. ³Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung einer mündlichen Prüfungsform ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen

mündlichen Prüfungsformen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten. ⁴Wird eine mündliche Prüfungsform als elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der Prüferin bzw. vom Prüfer in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben. ⁵Sofern eine mündliche Prüfungsform als elektronische Fernprüfung von einer Prüferin bzw. einem Prüfer angeboten wird, entscheidet ein Prüfling auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine solche mündliche Prüfungsform als elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt; aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen darf kein Nachteil entstehen. ⁶Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung eines Prüflings, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils geltenden Form unmittelbare Anwendung; die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben (zuletzt als „Bekanntmachung zu elektronischen Fernprüfungen vom 15. April 2021“).

(10) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(11) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 7

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt.

³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Forschungspraktika, Propädeutika, Exkursionen, Repetitorien, Tutorien oder Kolloquien abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Festlegung hierfür wird im Modulhandbuch getroffen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) ¹Jeder Studiengang ist jeweils einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht,

4. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
5. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
6. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
7. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die damit ggf. verbundene Einstufung in ein Fachsemester, ggf. unter Berücksichtigung von Studien- und Praktikumszeiten,
8. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
9. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung der für den betreffenden Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung in Verbindung mit dieser Allgemeinen Prüfungsordnung,
10. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer, an das Prüfungsamt oder andere Stellen der zentralen Universitätsverwaltung übertragen. ³Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben widerruflich an ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 9

Prüferinnen bzw. Prüfer sowie Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer richtet sich nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

(4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen aus Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) Für Anrechnungen im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten erfolgt eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(3) ¹Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul gemäß der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung zugeordnet. ²Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden, gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung, in das Notensystem gemäß § 11 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei der Notenumrechnung findet im Grundsatz die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ⁴Im Rahmen der Notenumrechnung wird die einzubeziehende Note auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Eine Rundung auf Notenwerte gemäß § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erfolgt nicht. ⁶Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anträge auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind nach Aufnahme des Studiums an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, welche Unterlagen zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorzulegen sind. ³Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 11

Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(2) ¹Praktika bleiben unbenotet. ²Weitere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen unbenotet bleiben. ³In diesem Fall wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(4) ¹Die Gesamtnote des Abschlusses eines Studiengangs errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) ¹Abweichend von Abs. 4 wird im Mehrfach-Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zunächst eine Fachnote für das erweiterte Hauptfach Politikwissenschaft gebildet. ²Die Fachnote errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module des Fachs. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ⁴Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ⁵Zur Bildung der Gesamtnote werden die Fachnote für das erweiterte Hauptfach Politikwissenschaft und die gemäß APO GuK/Huwi gebildete Fachnote für das Nebenfach einbezogen und entsprechend der auf das jeweilige Fach entfallenden ECTS-Punkte gewichtet.

(6) Die Gesamtnote, die Fachnoten und die Noten der einzelnen Module sowie ggf. der Modulgruppen nach Festlegung einer Studien- und Fachprüfungsordnung werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5: sehr gut,

von 1,6 bis 2,5: gut,

von 2,6 bis 3,5: befriedigend,

von 3,6 bis 4,0: ausreichend,

über 4,0: nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

(9) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die Einsichtnahme in Präsenz kann nach Zustimmung durch die Prüferin bzw. den Prüfer durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. ³Die Durchführung der Einsichtnahme wird für zentral verwaltete Prüfungen auf das Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen auf die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer übertragen. ⁴Im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmen das Prüfungsamt für zentral verwaltete Prüfungen und die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer für dezentral verwaltete Prüfungen unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 Ort und Zeit sowie Art und Weise der Einsichtnahme.

§ 12

Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde oder, wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden; abweichende Regelungen können in den jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen getroffen werden. ²Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls zu wiederholen; abweichende Regelungen können in den jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen getroffen werden. ³Bei sprachpraktischen Modulen sind ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Wiederholungen sind nur innerhalb der Höchststudienzeit gemäß der Regelung in § 3 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist grundsätzlich ausgeschlossen; abweichende Regelungen können in den jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen getroffen werden.

(4) ¹Der Wechsel einer abgelegten-Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudienzeit gemäß der Regelung in § 3 Abs. 4 elektronisch oder in schriftlicher Form dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 3 noch besteht.

(5) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist dem Prüfling Einsicht in ihr bzw. sein Konto zu gewähren.

(6) ¹In Abweichung zu § 1 Abs. 2 Satz 4 gelten Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 für alle Module, die gemäß dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung zu erbringen sind oder erbracht werden können. ²Hiervon abweichende Bestimmungen in anderen Prüfungs- und Studienordnungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung gewertet wird.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen für zentral verwaltete Prüfungen gegenüber dem jeweils zuständigen Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen (Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen) gegenüber den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit für zentral verwaltete Prüfungen gegenüber dem jeweils zuständigen Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen (Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen) gegenüber den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangt werden. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheiden für zentral verwaltete Prüfungen das jeweils zuständige Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen (Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen) die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer im Auftrag des Prüfungsausschusses. ²Ablehnende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. ³Werden die Gründe anerkannt, so kann die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu einem regulären Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Die Art des Nachteilsausgleichs ist in angemessener Weise vom Prüfungsausschuss festzulegen, die betroffenen Studierenden können Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss hin gewährt. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für die Prüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während

deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Der Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 17

Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen für zentral verwaltete Prüfungen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsamt hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer schriftlicher Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind (dezentral verwaltete Prüfungen), durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn

- a) die Immatrikulation im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang nicht besteht oder
- b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder
- c) die in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen für Module einschließlich der Module Bachelorarbeit und Masterarbeit nicht erfüllt sind oder
- d) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 18

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 19

Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

(1) Ein Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

(2) ¹Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich vom Prüfungsamt benachrichtigt.

§ 20

Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, ggf. den Studienschwerpunkt bzw. die Studienschwerpunkte, ggf. absolvierte Fächer, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet oder die letzte Leistung im Praktikum erbracht worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengang ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punkte sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag an das Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Diese Leistungsübersicht wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. ²Die

Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(6) ¹Wird im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik für ein Lehramt an beruflichen Schulen nachgewiesen, dass die Kompetenzen in einem Erweiterungsfach gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 1a Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erworben wurden, wird hierüber auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Gesamtumfang der im Erweiterungsfach absolvierten ECTS-Punkte,
- Gesamtnote im Erweiterungsfach,
- Bestätigungen und Hinweise, die gemäß ministeriellen Vorgaben für die Anerkennung des Zertifikats durch staatliche Schulen in Bayern erforderlich sind.

⁴Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

§ 21

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) Es können grundsätzlich zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden, soweit die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) ¹Die in den zusätzlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der zusätzlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt.

(3) Jede nicht bestandene zusätzliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen des belegten Studiengangs zweimal wiederholt werden, soweit die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Hierzu kann ein beispielhafter Studienverlaufsplan für den jeweiligen Studiengang erstellt und auf der zugehörigen Internetseite des Studiengangs veröffentlicht werden. ⁴Studierenden, die in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Punkte erworben haben, wird dringend empfohlen, spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilzunehmen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-50.pdf>), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. September 2019 (Fundstelle: <https://www.uni->

bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-63.pdf),
außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. August 2020.

Bamberg, 12. August 2020

I. V.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12. August 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2020.